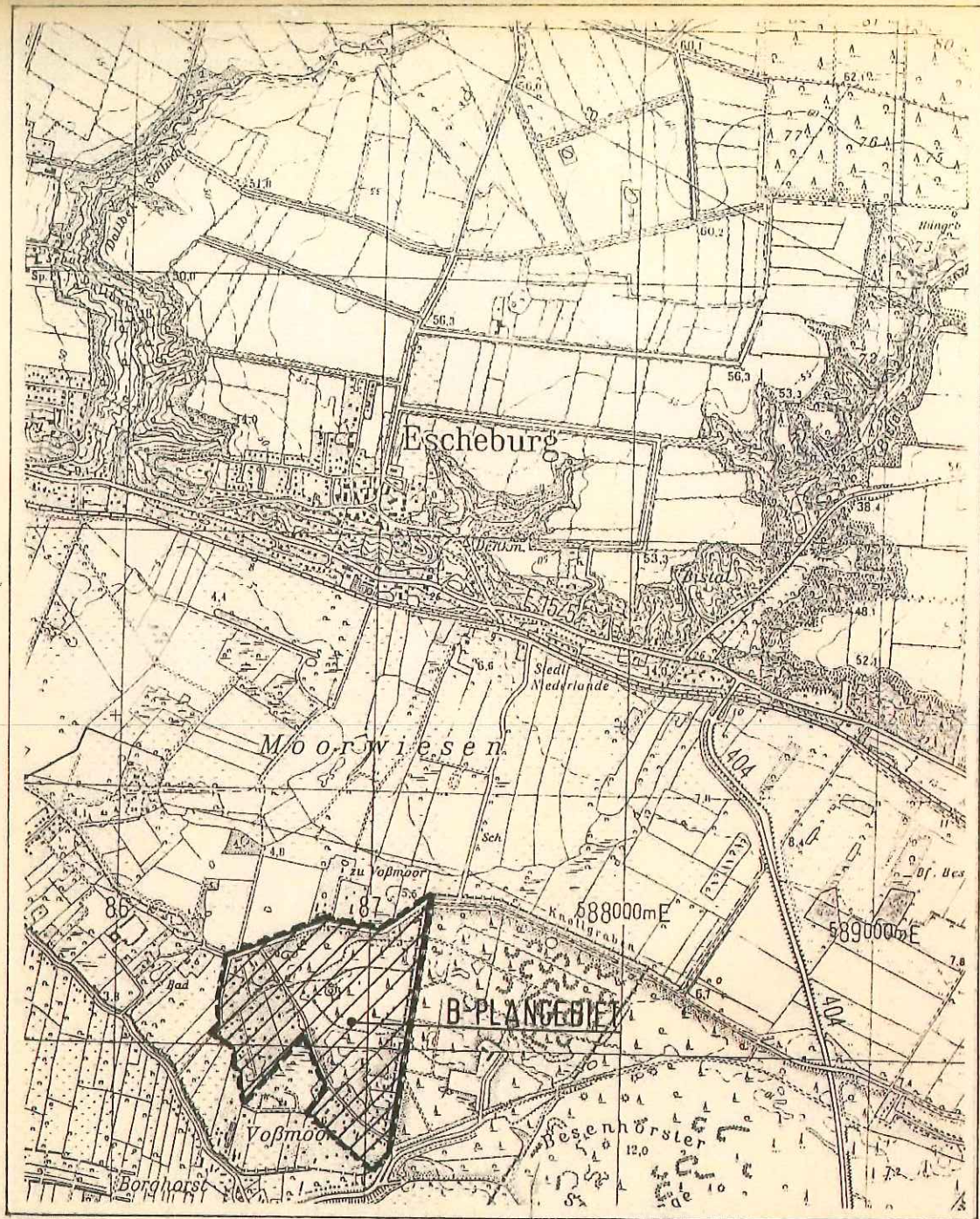




GEMEINDE ESCHEBURG
BEBAUUNGSPLAN NR.1
GEBIET: VOSSMOOR

ZEICHENERKLÄRUNG:

ES GILT DIE BauNVO 1977 / 1986

FESTSETZUNGEN



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES
BEBAUUNGSPLANS (§ 9 (7) BauGB)



KLEINSIEDLUNGSGEBIETE (§ 2 BauNVO u. § 9(1)1. BauGB)



ALLGEMEINE WOHNGEBIETE (§ 4 BauNVO u. § 9(1) 1. BauGB)

GRZ 0.15

GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 16 BauNVO u. § 9(1) 1. BauGB)

F min 1000 m²

MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE (§ 9 (1) 3. BauGB)



ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND (§ 16 BauNVO u. § 9(1)1. BauGB)

0

OFFENE BAUWEISE (§ 22 BauNVO u. § 9(1) 2. BauGB)



NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG (§ 22 BauNVO u. § 9(1)2. BauGB)



BAUGRENZE (§ 23 BauNVO u. § 9(1)2. BauGB)



STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) 11. BauGB)



STRASSENBEGRENZUNGSLINIE "



ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE "



ÖFFENTLICHER FUSSWEG "



VERSORGUNGSFLÄCHEN, FLÄCHEN FÜR DIE ABWASSERBESEITIGUNG
UND ABFALLENTSORGUNG (§ 9(1) 12. u. 14. BauGB)



ZWECKBESTIMMUNGEN : ELEKTRIZITÄT



ABWASSER

MÜLLGEFÄSSTANDPLATZ



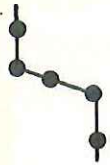
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (§ 9 (1) 18. a) BauGB)



WALD (§ 9 (1) 18. b) BauGB)

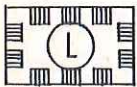


MIT GEH-, FAHR-, UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE
FLÄCHEN (§ 9 (1) 21. BauGB)

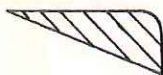


ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB
EINES BAUGEBIETS (§ 16 (5) BauNVO)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN:



UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN IM SINNE DES
NATURSCHUTZRECHTS (§ 9(6) BauGB u. § 17 LPflegG)

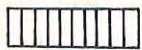


SICHTFELD (§ 9(6) BauGB u. § 37 StrWG)

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



VORHANDENE HAUPTGEBÄUDE



" NEBENGEBÄUDE



" CARPORTS, ÜBERDACHTE FREISITZE



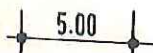
" FLURSTÜCKSGRENZEN

$\frac{70}{14}$

" FLURSTÜCKSNUMMERN



FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN

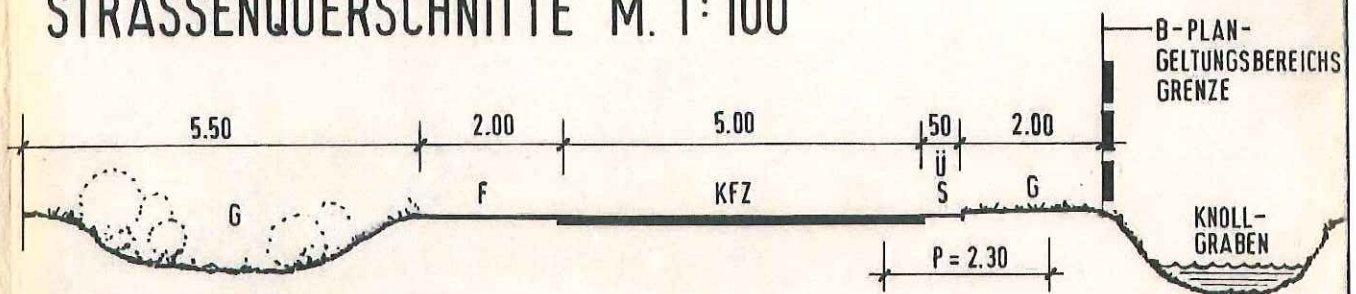


MASSANGABE IN METERN
STRASSENQUERSCHNITTLINIE

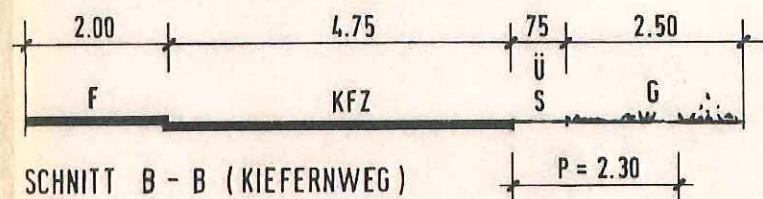


WENDEKREIS MIT RADIUS IN METERN

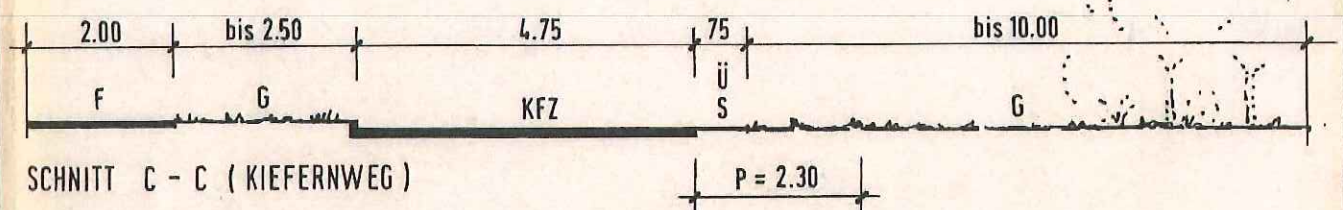
STRASSENQUERSCHNITTE M. 1:100



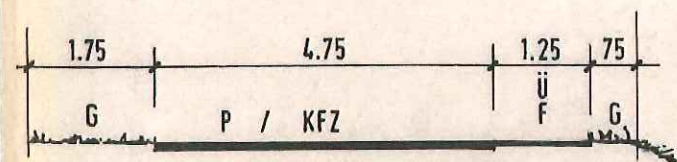
SNITT A - A (AM KNOLLGRABEN)



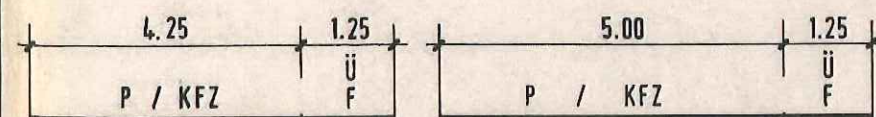
SNITT B - B (KIEFERNWEG)



SNITT C - C (KIEFERNWEG)



SNITT D - D (ERLENWEG)



SNITT E - E (BIRKENWEG)

SNITT F - F (HEIDEWEG)

ABKÜRZUNGEN:

F = FUSSGÄNGER
KFZ = KRAFTFAHRZEUGE

G = GRÜNSTREIFEN
P = PARKSTREIFEN

S = SEITENSTREIFEN
Ü = ÜBERFAHRBAR

TEXT [TEIL B]

1. HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN § 9 (1) 6. BauGB

Pro festgesetzter Mindestgröße der Baugrundstücke ist je ein Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

2. GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN § 82 (1) 1. LBO

Für Hauptgebäude sind nur geneigte Dächer von 15° bis 50° zulässig.

Für Garagen und Nebengebäude sind auch Flachdächer zulässig.

3. VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN

§ 9 (1) 24. BauGB

3.1. BRANDSCHUTZ

- a) Zwischen Gebäuden und Wald ist ein Mindestabstand von 15,00 m einzuhalten.
- b) Für die Konstruktion der Außenwände und Dächer der Gebäude sind nur feuerbeständige Materialien zu verwenden.
Schornsteine sind mit einem Funkenflugschutz (z.B. Meidinger Scheibe) zu versehen.
- c) Auf dem Grundstück darf kein offenes Feuer angezündet werden.
- d) Auf dem Grundstück dürfen außerhalb der Gebäude keine brennbaren Stoffe gelagert werden.
- e) Der unbebaute Grundstücksteil darf zur Vermeidung feuergefährlicher Verbindungen zum Wald im Bereich des Sicherheitsstreifens nicht forstmäßig bepflanzt werden, auch nicht mit Nadelholzhecken.

3.2. LÄRMSCHUTZ

Für die entlang der Straße Am Knollgraben gelegenen Baugrundstücke sowie die Baugrundstücke der Flurstücke 70/8 , 17/3 und 70/40 am Kiefernweg und der Flurstücke 70/14 und 70/13 am Escheburger Weg werden die nächtlichen Orientierungswerte der DIN 18005 Teil 1 Beiblatt überschritten.

An den Gebäuden sind daher bauliche Schallschutzmaßnahmen vorzunehmen, die Vorschriften der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) sind zu beachten.

4. SICHTFELDER § 9 (6) BauGB und § 37 StrWG

In den Sichtfeldern muß im Höhenbereich ab 0,70 m von Straßenoberkante freie Sicht gewährleistet sein.

VERFAHRENSVERMERKE :

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDE-
VERTRETUNG VOM 21.04.1989

DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST
DURCH AUSHANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM 26.04.1989
BIS ZUM 09.05.1989 ERFOLGT.

ESCHEBURG, DEN 11.05.1989



Forst

BÜRGERMEISTER

2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 Abs 1 Satz 1 BauGB IST
AM 19.10.1989 DURCHFÜHRT WORDEN.

ESCHEBURG, DEN 20.10.1989



Forst

BÜRGERMEISTER

3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE
SIND MIT SCHREIBEN VOM 02.02.1990 ZUR ABGABE EINER STELLUNG-
NAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

ESCHEBURG, DEN 05.02.1990



Forst

BÜRGERMEISTER

4. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 26.01.1990 DEN ENTWURF DES
BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG
BESTIMMT.

ESCHEBURG, DEN 29.01.1990



Forst

BÜRGERMEISTER

5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICH-
NUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG
HABEN IN DER ZEIT VOM 13.02.1990 BIS ZUM 14.03.1990 WAHREND
DER DIENSTSTUNDEN IM GEMEINDEBÜRO ESCHBURG UND
IM AMT GEESTHACHT-LAND

NACH § 3 Abs 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE
AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN
WAHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER
ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN IN DER ZEIT
VOM 30.01.1990 BIS ZUM 12.02.1990 DURCH AUSHANG ORTSÜBLICH
BEKANNTGEMACHT WORDEN.

ESCHEBURG, DEN 15.03.1990



Forst

BÜRGERMEISTER

6. DER KATASTERMASSIGE BESTAND AM 8.5.1989 SOWIE DIE GEOMETRI-
SCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN
ALS RICHTIG BESCHENIGT

RATZEBURG, DEN 07. JAN. 1990



Forst

LEITER DES KATASTERAMTES

- 5 DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 13.02.1990 BIS ZUM 14.03.1990 WAHREND DER DIENSTSTUNDEN IM GEMEINDEBÜRO ESCHEBURG UND IM AMT GEESTHACHT-LAND

NACH § 3 Abs 2 BauGB OFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE OFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WAHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN. IN DER ZEIT VOM 30.01.1990 BIS ZUM 12.02.1990 DURCH AUSHANG ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
ESCHEBURG, DEN 15.03.1990



Zork
BÜRGERMEISTER

- 6 DER KATASTERMASSIGE BESTAND AM 8.5.1989 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT

RATZEBURG, DEN 07. JAN. 1990



Beck
LEITER DES KATASTERAMTES

ESCHEBURG, DEN 18.09.1990



Zork
BÜRGERMEISTER

- 8 DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER OFFENTLICHEN AUSLEGUNG (Ziff 5) GEANDERT WORDEN. DAHER HABEN DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM 10.10.1990 BIS ZUM 12.11.1990 WAHREND DER DIENSTSTUNDEN IM GEMEINDEBÜRO ESCHEBURG UND IM AMT GEESTHACHT-LAND ERNEUT OFFENTLICH AUSGELEGEN. DABEI IST BESTIMMT WORDEN, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEANDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN. DIE OFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WAHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN. IN DER ZEIT VOM 25.09.1990 BIS ZUM 08.10.1990 DURCH AUSHANG ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.
ESCHEBURG, DEN 13.11.1990



Zork
BÜRGERMEISTER

- 9 DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 12.12.1990 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 12.12.1990 GEBILLIGT.
ESCHEBURG, DEN 13.12.1990



Zork
BÜRGERMEISTER

- 10 DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 Abs 1 Halbsatz 2 BauGB AM 27.06.1991 DEM LANDRAT DES KREISES HERZOGTUM LAUENBURG ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFUGUNG VOM 04.05.1992 AZ. 610/61702 - 0280.1 ERKLÄRT, DASS DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BEHOBDEN WORDEN SIND. GLEICHZEITIG SIND DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN GENEHMIGT WORDEN.
ESCHEBURG, DEN 04.05.1992



Zork
BÜRGERMEISTER

11. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT

TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM 10.10.1990 BIS ZUM 12.11.1990 WAHREND DER DIENSTSTUNDEN IM GEMEINDEBÜRO ESCHEBURG UND IM AMT GEESTHACHT-LAND

ERNEUT OFFENTLICH AUSGELEGEN DABEI IST BESTIMMT WORDEN, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORGEBRACHT WERDEN KÖNNTEN. DIE OFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WAHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, IN DER ZEIT VOM 25.09.1990 BIS ZUM 08.10.1990 DURCH AUSHANG ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

ESCHEBURG, DEN 13.11.1990



BÜRGERMEISTER

- 9 DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 12.12.1990 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 12.12.1990 GEBILLIGT

ESCHEBURG, DEN 13.12.1990



BÜRGERMEISTER

- 10 DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB AM 27.06.1991 DEM LANDRAT DES KREISES HERZOGTUM LAUENBURG ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFUGUNG VOM 04.05.1992 AZ. 610/61702 - 0280.1 ERKLÄRT, DASS DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BEHOBEN WORDEN SIND.

GLEICHZEITIG SIND DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN GENEHMIGT WORDEN.

ESCHEBURG, DEN 04.05.1992



BÜRGERMEISTER

11. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

ESCHEBURG, DEN 04.05.1992



BÜRGERMEISTER

12. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN, SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WAHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND VOM 06.05.1992 BIS ZUM 19.05.1992 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MANGELN IN DER ABWAGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 Abs. 2 BauGB) UND WEITER AUF FALLIGKEIT UND ERLOSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 20.05.1992 IN KRAFT GETRETEN.

ESCHEBURG, DEN 20.05.1992



BÜRGERMEISTER

AUFGESTELLT :

HAESLER + MAMAY • FREIE ARCHITEKTEN • DANZIGER STR. 8 • 2053 SCHWARZENBEK • TEL. 0 41 51 - 35 10

ÜBERSICHTSPLAN 1 : 25 000

